

## **G E S C H Ä F T S O R D N U N G**

### **für die Kirchenpflegekonferenz**

#### **1. Zusammensetzung**

Der Kirchenpflegekonferenz gehören als Delegierte der Teilkirchgemeinden die Präsidentinnen/die Präsidenten oder die Vizepräsidentinnen/die Vizepräsidenten der Kirchenpflegen an.

Von Seiten des Kirchenvorstandes nehmen in der Regel die Präsidentin/der Präsident und die Leiterin/der Leiter der Zentralen Dienste an den Sitzungen der Kirchenpflegekonferenz teil. Weitere Mitglieder des Kirchenvorstandes können je nach Thema an die Kirchenpflegekonferenz hinzugezogen werden.

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben kein Stimmrecht. Die Präsidentin/der Präsident der Kirchenpflegekonferenz und die Präsidentin/der Präsident des Kirchenvorstandes stimmen die Traktanden miteinander ab.

#### **2. Konstituierung**

Die Kirchenpflegekonferenz wählt auf eine Amtsperiode von vier Jahren - abgestimmt mit der Legislaturperiode der Kirchgemeinde Luzern - das Präsidium, das Vizepräsidium und die Protokollführung. Wiederwahl ist möglich.

#### **3. Leitender Ausschuss**

Dem leitenden Ausschuss gehören Präsidium, Vizepräsidium und Protokollführung an. Er bereitet die Sitzungen vor und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse.

#### **4. Zweck und Aufgaben**

Die Kirchenpflegekonferenz fördert den Informationsaustausch und die Meinungsbildung zwischen den Teilkirchgemeinden einerseits sowie zwischen den Teilkirchgemeinden und dem Kirchenvorstand andererseits zu wichtigen Themen von übergreifender Bedeutung.

Die Kirchenpflegekonferenz erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Anliegen der Teil-Kirchgemeinden von übergreifendem Interesse;
- Meinungsbildung zu den längerfristigen strategischen Überlegungen und Innovationsvorhaben des Kirchenvorstandes;
- Prioritäten für die mittelfristige Budgetierung;
- Diskussion der wichtigsten Konsequenzen der Jahresrechnungen und der Erfahrungen der Vorjahre;
- Beratung der wichtigsten Themen der kantonalkirchlichen Präsidentenkonferenz.

#### **5. Empfehlungen**

Die Kirchenpflegekonferenz kann dem Kirchenvorstand Empfehlung unterbreiten, damit dieser sie in seine Entscheidungsfindung einbezieht.

#### **6. Sitzungen**

Die Kirchenpflegekonferenz legt den jährlichen Sitzungsrhythmus in Abstimmung mit dem Kirchenvorstand fest. In der Regel soll pro Halbjahr eine Sitzung angesetzt werden.

Die Präsidentin/der Präsident stellt den Delegierten die Sitzungsunterlagen 20 Tage vor den Sitzungen zu.

Ausserordentliche Sitzungen können auf Beschluss des leitenden Ausschusses oder auf Verlangen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Kirchenpflegekonferenz einberufen werden.

## **7. Protokoll**

Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll wird allen Mitgliedern sowie dem Kirchenvorstand zugestellt.

## **8. Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin**

Die Präsidentin/der Präsident bereitet mit dem leitenden Ausschuss die Sitzungen vor und leitet diese. Sie/er vertritt die Kirchenpflegekonferenz gegen aussen.

## **9. Beschlussfähigkeit**

Die Kirchenpflegekonferenz ist beschlussfähig, wenn die Delegierten von mindestens neun Teilkirchgemeinden anwesend sind. Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden. Ausnahmen brauchen die Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Delegierten.

## **10. Abstimmungen**

Jede Teilkirchgemeinde hat eine Stimme. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Teilkirchgemeinden. Stimmenthaltung ist möglich.

## **11. Wahlen**

Die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident und die Protokollführerin/der Protokollführer sind gewählt, wenn sie das absolute Mehr der anwesenden Teilkirchgemeinden erzielen.

## **12. Inkrafttreten**

Die Änderungen wurden an der Sitzung des Kirchenvorstandes der Evangelisch Reformierten Kirchgemeinde Luzern am 30. Juni 2008 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

### **NAMENS DER KIRCHENPFLEGEKONFERENZ**

Der Präsident: Die Aktuarin:

W. Gsell

E. Gottrau

### **NAMENS DES KIRCHENVORSTANDES**

Der Präsident: Der Sekretär:

H. Oertli

D. Zbären